

# VEREINSSTATUTEN

Bezirkshauptmannschaft Spittal / Drauzugrunde  
Liegt dem Bescheid vom 22.03.2017  
Zl. 93-VE-54/2005 013/2017  
Spittal / Drauzugrunde  
Für den Bezi.kshauptmann:

## Präambel:

Die in diesen Statuten auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich jedoch gleichermaßen auf Frauen und Männer.

## § 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der überparteiliche Verein führt den Namen  
**'TENNISCLUB RENNWEG/KATSCHBERG'**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg und seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.

## § 2 Zweck des Vereines

- (1) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereines ist die körperliche und geistige Ertüchtigung durch sportliche Betätigung.
- (3) Dies soll erreicht werden durch die Pflege aller Arten von Körpersport und die persönliche Begegnung der Mitglieder im Verein unter Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Werte sowie Regeln des österreichischen Volks- und Brauchtums.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:
  - Pflege des Sports in anerkannten Sportarten, insbesondere Tennis, allgemeine körperliche Ertüchtigung;
  - Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
  - Ausflüge, Reisen, Wanderungen, gesellige und kulturelle Zusammenkünfte;
  - Versammlungen, Diskussionsabende und Vorträge;
  - Errichtung, Ausgestaltung, Instandhaltung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen, Anlagen und Vereinslokalitäten;
  - Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung;
  - Herausgabe von Zeitschriften, Druckwerken und anderen Publikationen;
  - Errichtung und Pflege einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien;
  - Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Vereinen gleicher Tendenz;
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel (Geld und Sachen) werden aufgebracht durch:
  - Beiträge der Mitglieder;
  - Einnahmen aus dem Sportbetrieb;
  - Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
  - Geld- und Sachspenden;
  - Warenabgabe (Getränke, Speisen, Sportgeräte und Ausrüstung);
  - Einnahmen aus Werbung jeglicher Art und Sponsoring;
  - Erteilung von Unterricht, Abhalten von Kursen;
  - Einnahmen aus Veranstaltungen, Vereinsfeste, Vorträge;
  - Zinserträge, Beteiligungserträge;
  - Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
  - Miet- und Pächterlöse;
  - Sportlerablösen;
  - Bausteinaktionen, Flohmärkte und Basare;

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können physische wie juristische Personen werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Antrag des Leitungsorgans von der Mitgliederversammlung dazu ernannt werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Leitungsorgans durch die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an das Leitungsorgan. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Leitungsorgan nur aus wichtigen Gründen und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten:
  - grobes Vergehen gegen das Statut und Vereinsbeschlüsse;
  - unehrenhaftes und anstößiges Benehmen innerhalb und außerhalb des Vereines;
  - Rückstand bei Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz erfolgter schriftlicher Mahnung;
- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung einer Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Leitungsorgans mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Leitungsorgan festgelegten Bedingungen zu benutzen. Stimmrecht sowie aktives Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, soweit diese am 1. Jänner des jeweiligen Jahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, und den Ehrenmitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, soweit diese am 1. Jänner des jeweiligen Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen und dem Vereinszweck schadet. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Vereinsbeschlüsse zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die nationalen und internationalen Anti-Doping-Regelungen. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, die nationalen Maßnahmen des Anti-Doping-Bundesgesetz zu beachten und einzuhalten.

## **§ 8 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereines sind:
  - die Mitgliederversammlung (siehe § 9)
  - das Leitungsorgan (siehe § 11)
  - die Rechnungsprüfer (siehe § 14)
  - das Schiedsgericht (siehe § 15)
  - die Abwickler (siehe § 16)
- (2) Die Funktionsperiode für das Leitungsorgan und die Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre. Für die Funktion als Leitungsorgan und Rechnungsprüfer ist Volljährigkeit erforderlich.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Leitungsorgan innerhalb von vier Wochen einzuberufen:
  - auf Beschluss des Leitungsorgans,
  - auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
  - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder,
  - auf Verlangen der Rechnungsprüfer
- (3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat das Leitungsorgan mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Leitungsorgan schriftlich einzureichen. Der Antrag ist von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern zu unterschreiben.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, wobei das Stimmrecht persönlich auszuüben ist.
- (8) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt das Leitungsorgan, in der Regel der Obmann, im Falle der Verhinderung der Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Leitungsorgan den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.

Folgende Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Jahresabschluss) einschließlich der Vermögensübersicht;
- Beschlussfassung über den Voranschlag (Budget für die nächsten zwei Jahre);
- Genehmigung von Rechtsgeschäften des Vereines mit seinen Rechnungsprüfern;
- Wahl der Mitglieder der Leitungsorgane und der Rechnungsprüfer;
- Beschlussfassung über die Änderung dieser Statuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
- Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge;
- Entlastung des Leitungsorgans für die Funktionsperiode;

- Enthebung von Mitgliedern des Leitungsorgans,
  - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
  - Entscheidung über Berufung gegen Mitgliederausschlüsse;
  - Eventuelle Bestellung eines Abschlussprüfers bei Vorliegen einer Prüfungspflicht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge bzw. die Bestellung des Abschlussprüfers dem Leitungsorgan zu übertragen.

## **§ 11 Leitungsorgan**

- (1) Das Leitungsorgan besteht aus 8 Mitgliedern wie folgt:
1. Obmann, Obmann-Stellvertreter
  2. Schriftführer, Schriftführer-Stellvertreter
  3. Finanzreferent, Finanzreferent-Stellvertreter
  4. sowie zwei Sportleiter bzw. Beiräte
- (2) Das Leitungsorgan wird für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Leitungsorgan kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Leitungsorgans ausgeschieden, ist für Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- (3) Das Leitungsorgan wird vom Obmann bzw. seinem Stellvertreter, in dessen Verhinderung vom Schriftführer bzw. seinem Stellvertreter mindestens viermal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann bzw. der Stellvertreter oder in dessen Verhinderung der Schriftführer.
- (4) Das Leitungsorgan ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes, bei Verhinderung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Die Funktionsdauer eines Leitungsorganes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung bzw. durch Rücktritt, der dem Leitungsorgan schriftlich zu erklären ist.
- (6) Rechnungsprüfer können an den Sitzungen des Leistungsorgans mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 12 Aufgaben des Leitungsorgans**

- (1) Das Leitungsorgan hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieser Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Leitungsorgan unter Berücksichtigung dieser Statuten eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- (3) Das Leitungsorgan ist berechtigt und verpflichtet:
- über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
  - für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen;
  - Veranstaltungen zu organisieren;
  - das Vereinsvermögen zu verwalten und ein Rechnungswesen einzurichten;
  - eine Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu berichten;
  - Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen;
  - Statutenänderungen anzuzeigen;
  - die internationalen und nationalen Anti-Doping-Regeln einzuhalten.

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungsorgane**

- (1) Das Leitungsorgan ist verpflichtet, bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs anzuwenden.
- (2) Dem Obmann bzw. Stellvertreter, im Verhinderungsfalle dem Schriftführer bzw. Stellvertreter oder dem Finanzreferenten bzw. dem Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende, sind vom Obmann bzw. Stellvertreter und einem weiteren Leitungsorgan, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Finanzreferenten bzw. Stellvertreter zu unterfertigen.
- (3) Der Schriftführer bzw. Stellvertreter hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Leitungsorgans.
- (4) Der Finanzreferent bzw. Stellvertreter ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Die Sportleiter bzw. Beiräte sind für die sportlichen, gesellschaftlichen und geselligen Belange des Vereines verantwortlich.

### **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen über Bestellung, Rücktritt und Abwahl der Organe sinngemäß.
  - (2) Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (bzw. des Jahresabschlusses) und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den das Leitungsorgan erhält. Das Leitungsorgan hat dafür zu sorgen, dass aufgezeigte Mängel beseitigt werden. Wenn das Leitungsorgan nicht oder nur unzureichend reagiert, müssen die Rechnungsprüfer vom Leitungsorgan die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, ist eine solche Versammlung durch die Rechnungsprüfer einzuberufen.
  - (3) Die Prüfung betrifft:
    - die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens;
    - die Verwendung der Mittel entsprechend der Beschlüsse und der Statuten
    - eine Stellungnahme zu ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben
    - eine Stellungnahme zu In-sich-Geschäften - das sind Vereinbarungen zwischen Verein und seinem Leitungsorgan, die fremdüblich sein sollen;
    - das Aufzeigen einer Bestandsgefährdung dann, wenn eingegangene Verpflichtungen die vorhandenen Mittel übersteigen.
- Ist der Rechnungsprüfer ein Abschlussprüfer, dann muss dieser eine Bestandsgefährdung der Vereinsbehörde melden.
- (4) Die zwei Rechnungsprüfer sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Leitungsorganes teilzunehmen.
  - (5) Ein Abschlussprüfer ist zu bestellen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Einnahmen oder die Ausgaben 3 Millionen Euro überschritten haben. Als Abschlussprüfer können nur Wirtschaftsprüfer (Buchprüfer) bestellt werden.
  - (6) Wenn ein Abschlussprüfer bestellt wird, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer.

## **§ 15 Schiedsgericht**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- (2) Es setzt sich aus vier volljährigen Vereinsmitgliedern und einem Vorsitzenden zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Leitungsorgan je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen innerhalb von weiteren zwei Wochen ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter dem Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Sofern das Verfahren von dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.
- (5) Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

## **§ 17 Datenschutz**

- (1) Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereines verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

## **§ 18 Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat diese einen Abwickler zu berufen. Mit der Bestellung des Abwicklers endet die Funktion des bisherigen Leitungsorgans.
- (3) Im Falle der Auflösung und der Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert auf einen oder mehrere Sportvereine in der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg zu übertragen, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden haben. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall einer behördlichen Auflösung.
- (4) Das letzte Leitungsorgan hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift eines Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen.